Die Zusammensetzung des Rates für Unterricht und muß in bezug auf die Mitglieder, die die Erziehung praktische Berufsausbildung vertreten. den Wirtschaftsbereichen entsprechen. 9116 denen die Lehrlinge delegiert werden.

(2) Aufgabenstellung und die Arbeitsweise Zentralberufs-Räte für Unterricht und Erziehung an durch die Anordnung vom 19 August Bildung Aufgabenstellung über die und des für Rates Erziehung an gewerblichen. landwirtschaftlichen kaufmännischen und allgemeinen Rerufs_ schulen (GBl. S. 763) geregelt.

§ 8 Aufgaben der Zentralberufsschulen

Zentralberufsschulen haben (1) Die Aufgabe. den delegierten Lehrlingen das theoretische Wissen ihres Lehrberufes in Lehrgängen ZU vermitteln. Der gesamte Unterricht und die Arbeit in · den Internaten hat nach den Grundsätzen der sozialistischen Erziehung 711 erfolgen. Es sind der gesamte fachtheoretische und fach-

bezogene naturwissenschaftliche Unterricht — entsprechend der in den Lehrplänen enthaltenen Relation und außerdem zwei Stunden Geschichte und zwei Stunden Körpererziehung je Woche zu geben.

(2) Der Unterricht in den Zentralberufsschulen erfolgt auf Grund der verbindlichen Lehrpläne. Soweit Lehrnoch pläne einzelne Berufe nicht herausgegeben wurden, solche sind den Zentralberufsschulen Mitwirkung Vertretern unter von der praktischen Berufsausbildung erarbeiten. Diese Lehrpläne zu beder durch Ministerium dürfen Bestätigung das Volksbildung.

Aufgaben der Berufsschulen, die Lehrlinge an Zentralberufsschulen delegieren

- (1) Die für den Wohnsitz zuständigen Berufsschulen haben Aufgabe, die Lehrlinge aus solchen Lehrfür die Zentralberufsschulen bestehen, als berufen. Berufsschüler zu erfassen und zu führen. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung der Berufsschulpflicht dieser Lehrlinge.
- (2) Bestehen an der für den Wohnsitz zuständigen – Berufsschule Fachklassen oder reicht die Zahl der Lehrlinge in einem Lehrberuf aus, um Fachklassen einzurichten, so müssen die Lehrlinge den gesamten Unterricht an dieser Berufsschule erhalten.
 - Lehrlingszahlen (3) Kann infolge ZU geringer und Lehriahr an für Wohnsitz digen Bernfsschule keine Fachklasse eingerichtet dieser Berufsschule in den, so ist durch den Direktor Kreises, Abteilung Zusammenarbeit mit dem Rat des Volksbildung, untersuchen, in welcher benachbarten zu Bernfsschule. die von den Lehrlingen hei zumutharer Reisezeit besucht werden kann, entsprechende klassen bestehen oder wo sie sich bei Zusammenfassung Lehrlinge Einzugsbereichen benachbarter der aus den Berufsschulen einrichten lassen. Dabei bleiben Kreis-Bezirksgrenzen außer Betracht. Die Lehrlinge sind zum Fachunterricht solche Berufsschulen mit Fachdelegieren. der auf-Der Fachunterricht in Berufsschule ist so zu legen, daß er von Tage Woche den Lehrlingen an einem in der besucht werden kann.

- (4) Kann der Fachunterricht nicht duach die in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen gewährleistet werden. sind die betreffenden Lehrlinge die im Verzeichnis der Zentralberufsschulen genannte zuständige Zentralberufsschule zu delegieren.
- für solchen Lehrberufen, Lehrlinge aus Zentralberufsschulen noch in nicht bestehen. klassen zunächst in Klassen verwandter Berufe den Rerufsschulen für Wohnsitz zuständigen den hzw an benachbarten Berufsschulen aufzunehmen. Derartige Angabe Lehrlingszahlen Rerufe sind unter der dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zu melden.
- für den Wohnsitz zuständigen Bernfs-An den schulen erhalten die Lehrlinge, die an Zentralberufs-Fachunterricht schulen delegiert werden oder am . nachharter Berufsschulen teilnehmen. den Unterricht Geschichte, Mathematik in den Fächern Deutsch. und Stunden-Körpererziehung entsprechend den gültigen Der Unterricht ist im Rahmen des allgemeinen während des Berufsschulunterrichtes ganzen einem Tage Woche zusammenhängend zu iahres an der erteilen.
- (7) Die Führung des Leistungsnachweises des Lehrlings ist Aufgabe der für seinen Wohnsitz zuständigen Berufsschule.

§ 10 Delegierungsverfahren

- Lehrlinge, die an Zentralberufsschulen giert werden, sind durch die für den Wohnsitz zustän-Berufsschule sofort an die zuständige herufsschule zu melden. nachdem geprüft worden ist, daß die im § 9 Absätze 2 und 3 genannten Maßnahmen sich nicht durchführen lassen.
- Die Zentralberufsschule hat der delegierenden Berufsschule die Aufnahme des Lehrlings zu bestätigen. voraussichtliche Termin Dabei der des ersten mitzuteilen. Die delegierende Berufsschule hat auf Grund der Aufnahmehestätigung Lehrhetrieh den zu benachrichtigen.
- Die Einberufung der Lehrlinge zu Lehrgängen die hat durch Zentralberufsschulen über die delegieren-Berufsschulen rechtzeitig żu erfolgen. Die Lehrlinge spätestens 21 Tage vor dem Beginn des Lehrganges im Besitz der Einladung sein.
- (4) dem Abschluß jedes Lehrganges durch Nach sind Zentralberufsschule an die delegierende schule eine Mitteilung über die Teilnahme des Lehrlings an dem Lehrgang sowie die Zensuren über sein Leistungen gesellschaftliches Verhalten und seine sonstige erforderliche Mitteilungen zu übersenden.
- Lehrverhältnis eines Wird das Lehrlings vorzeitig wird die Delegierung Lehrlings gelöst Lehrverhältnisses Beendigung des zurückgezogen. so delegierende Berufsschule die der Zentralberufsschule sofort Mitteilung zu machen.

§ 11 Lehrgangsplanung

- (1) Die Lehrlinge sind von den Zentralberufsschulen im Lehrjahr zu zwei Lehrgängen zum Fachunterricht einzuberufen, die zusammen eine Dauer von 40 Unterrichtstagen haben müssen.
- (2) Die Lehrgänge sind für das ganze Jahr zu Beginn des Lehrjahres zu planen und müssen durch den Rat' des Kreises, Abteilung Volksbildung, bestätigt werden.